

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1984)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Einschränkung der Fremdenpolizeilichen Bestimmungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz  
**Autor:** Matt, Günther  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938216>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

können. Lediglich in der Stimmgemeinde selber, kann auf Wunsch zu den ordentlichen Oeffnungszeiten an der Urne direkt abgestimmt werden.

Für die Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldeformulare können beim Schweizer-Verein in Liechtenstein bezogen werden.

Bei der Abstimmung über die Aenderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 4.12.1983 wurden gesamtschweizerisch 4'073'787 Stimmberechtigte ermittelt, davon 8'881 Auslandschweizer. Helfen Sie mit, damit sich die Zahl der Auslandschweizer vergrössert, die sich zur Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen angemeldet hat.

## DIE EINSCHRAENKUNG DER FREMDENPOLIZEILICHEN BESTIMMUNGEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ

---

(Nachstehendes Gespräch mit Günther Matt, Leiter der liechtensteinischen Fremdenpolizei, wurde am 4.1.1983 im "Liechtensteiner Vaterland" veröffentlicht)

Die 1981 in Kraft getretene Einschränkung der seit 1963 zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Freizügigkeit im Hinblick auf die Wohnsitznahme gibt auch heute ab und zu Anlass zu Diskussionen. So besteht bei verschiedenen Leuten offenbar Unklarheit über die rechtliche Situation der in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizer Bürger, wenn sie beispielsweise nach einem längeren Aufenthalt im Ausland wieder nach Liechtenstein zurückkehren wollen. Wir befragten dazu den Leiter der Fremdenpolizei, Günther Matt:

"Ich darf vorwegnehmen, dass mir kein Fall bekannt ist, wonach einem in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizerbürger nach einem Auslandsaufenthalt die Rückkehr nach Liechtenstein und die Wohnsitznahme verweigert wurden. Damit diesbezügliche Härtefälle

vermieden werden können, finden verschiedene fremdenpolizeiliche Bestimmungen Anwendung.

Im Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 wurde unter anderem ausdrücklich die Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin uneingeschränkt vorgesehen, wenn es sich dabei um den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des im andern Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten handelt. Bei einer Familienzusammenführung von Ehegatten und minderjährigen Kindern besteht also ein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Weiterhin besteht eine klare fremdenpolizeiliche Vorschrift, wonach ohne vorherige Aufenthaltsbewilligung insbesondere jener Ausländer die Niederlassungsbewilligung erhalten kann, der sie früher schon während Jahren besessen hat und trotz seiner Abwesenheit mit dem Fürstentum Liechtenstein eng verbunden geblieben ist. In der Praxis bedeutet diese Vorschrift, dass zum Beispiel ein in Liechtenstein aufgewachsener Schweizerbürger, der sich definitiv ins Ausland abmeldet und nach einigen Jahren nach Liechtenstein zurückzukehren wünscht, sofort die dauernde Niederlassungsbewilligung erhalten kann. Eine weitere Vorschrift ermöglicht es Schweizerbürgern und Drittausländern ihre Niederlassungsbewilligung während der ganzen Dauer eines Auslandsaufenthaltes zur Aus- oder Weiterbildung auf Gesuch hin beizubehalten. Dabei wird die jeweilige Kontrollfrist auf zwei Jahre festgesetzt.

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass aufgrund der rechtlichen Vorschriften und der Praxis ein in Liechtenstein aufgewachsener Schweizerbürger nach einem länger dauernden Auslandsaufenthalt wieder in unser Land zurückkehren und Wohnsitz nehmen kann. In der Regel werden diese Schweizerbürger sofort wieder die dauernde Niederlassungsbewilligung erhalten. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die nach wie vor gültigen Zulassungsvorschriften aus dem Jahre 1963, wonach ein Gesuch insbesondere abgelehnt werden kann, wenn schwerwiegende Einwände gegen die Person vorliegen (z.B. schwere und wiederholte gerichtliche Verurteilungen)."